

3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herfundung. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herfundung zu Lasten des Verlegers.

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorteilhafter.
5. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (BAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.
3. Soweit für etwaige Kommissionsendungen kein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweifelsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.
4. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontesen und sonstigen Unkosten.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
6. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mittelfurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeiträge und Salden durch Postnachnahme oder BAG eingezogen.
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

V. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu beliefern.

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins gelten, unter Hinweis auf §§ 2 und 15 a der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung«, im Verkehr der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins mit den buchhändlerischen Wiederverkäufern, sofern nicht seitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart oder aus den Fakturen ersichtlich sind.

Weitere Sonderdrude dieser Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platosstraße 3, erhältlich.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins.
Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Ablieferung von Pflichtexemplaren an Bibliotheken.

Frage: Ist ein in Preußen ansässiger Verlag zur unentgeltlichen Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Preussische Staatsbibliothek dann verpflichtet, wenn es sich um den Manuldruck bereits erschienener Werke unter der Bezeichnung einer neuen Auflage handelt?

Nach der preussischen Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 (Preuß. Gesetzsammlung 1825 S. 2 f.) ist ein jeder preussischer Verleger schuldig, zwei Exemplare jedes seiner »Verlagsartikel«, und zwar eines an die Preussische Staatsbibliothek, das andere aber an die Universitätsbibliothek derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden. Diese Kabinettsorder besteht, wie bereits in früheren Gutachten ausgeführt, auch heute noch zu Recht, wenigstens nach der herrschenden Auffassung.

Die Entscheidung im vorliegenden Falle hängt von der Auslegung des Begriffes »Verlagsartikel« ab. Die Preussische Staatsbibliothek vertritt den Standpunkt, daß darunter auch unveränderte Neuauflagen bereits erschienener Werke zu zählen seien. In diesem Sinne hat sich aber auch ein Gegner des Pflichtexemplarzwanges, der Abgeordnete Dr. Müller in Sagan, bei den Beratungen des Verlagsgesetzes von 1901 im Reichstag ausgesprochen (vgl. die stenogr. Berichte II S. 2270).

Meiner Ansicht nach ist dies jedoch nicht die richtige Rechtsauffassung.

Die Wiedereinführung des 1819 aufgehobenen Pflichtexemplarzwanges geschah durch die obengenannte Kabinettsorder, die den Titel trägt: »über einige nähere, die Zensur betreffende Bestimmungen«. Sie sollte also, wie aus diesem Zusammenhang notwendigerweise geschlossen werden muß, in allererster Linie Zensurzweden dienen. Durch das Bundespresgesetz vom 17. März 1848 § 1 wurde die Zensur aufgehoben. Alle darauf bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen

und Strafvorschriften wurden außer Kraft gesetzt. Hieraus folgern manche (vgl. den Aufsatz über Pflichtexemplare im Börsenblatt 1901 Nr. 19), daß damit auch die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 vollständig aufgehoben worden sei. Die Gegner dieser Auffassung (die herrschende Lehre) stützen sich darauf, der § 5 der Kabinettsorder, der den Pflichtexemplarzwang wieder einführt, sei nicht ausschließlich um der Zensur willen erlassen worden.

Dieser Deduktion darf man schließlich folgen. Als Sinn des § 5 kann dann aber nur übrig bleiben, daß die deutsche Literatur an bestimmten Stellen aufbewahrt bleiben und allen, die sie brauchen, zugänglich sein sollte. Daran hat ja die Nation und damit der Staat auch ein Interesse (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Arendt im Reichstag 1901, stenogr. Berichte II S. 1268 ff.).

Wie dem aber auch sei — stets kann der Staat ein Interesse nur an dem Inhalt eines Buches, an dem Geisteswerk und nicht an dem Erzeugnis der Druckerpresse haben.

Daraus folgt, daß er bei einer Neuauflage eines bereits erschienenen Werkes nur dann die Ablieferung von Pflichtexemplaren verlangen kann, wenn die neue Auflage auch zugleich einen neuen geistigen Inhalt hat. Wird ein Werk unverändert neu aufgelegt — oder wenigstens praktisch unverändert (neu ist z. B. nur eine entsprechende Bemerkung auf dem Titelblatt) —, so ist das Verlangen der unentgeltlichen Ablieferung von Pflichtexemplaren meiner Überzeugung nach unberechtigt. Der praktische Erfolg würde ja sonst der sein, daß ein Verlag von demselben Literaturerzeugnis nicht zwei, sondern je nach der Anzahl der unveränderten Auflagen vier und noch mehr Exemplare abliefern müßte. Das wäre aber eine ungerechte Besteuerung, die durch nichts gerechtfertigt wäre.

Leipzig, den 2. Februar 1927.

Dr. Hillig, Justizrat.